

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
in der Stadt Gießen
vom 19.06.2001¹⁾**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die für die Universitätsstadt Gießen ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 27 HGO und den Bestimmungen dieser Satzung. Ehrenamtlich Tätige sind insbesondere Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Ausländerbeiratsmitglieder, Kommissionsmitglieder und Beisitzer im Anhörungsausschuss.

**§ 2
Verdienstaufschlag**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufschlags auf Antrag einen Betrag von 10,23 € je angefangene Stunde (Durchschnittssatz), wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann; Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 HGO auf Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr beschränkt.

(2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 25,00 € und ist auf 100,00 € je Sitzungstag beschränkt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufschlagpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden.

(4) Für die Aufwendungen wegen Baby-/Kinderbetreuung während der Sitzungsteilnahme können die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 6,14 € pro Stunde für eine Ersatzkraft verlangt werden.

**§ 3
Fahrt- und Reisekosten**

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts gewährt.
2. Bei Dienstreisen gilt das Hessische Reisekostengesetz mit der Maßgabe, dass Reisekostenstufe I anzuwenden ist.

§ 4 Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Aufwandsentschädigung^{2) 3)}

1. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

Stadtverordnete	200 €
Ortsbeiratsmitglieder	70 €
Ausländerbeiratsmitglieder	50 €

zusätzlich erhalten monatlich

Stadtverordnetenvorsteher	350 €
dessen Stellvertreter	150 €
Ausschussvorsitzende	150 €
Fraktionsvorsitzende	300 €
Ortsvorsteher	100 €
Ausländerbeiratsvorsitzender	70 €
2. Ehrenamtliche Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung wie ein Stadtverordneter zuzüglich 240 € monatlich.
Ehrenamtlich tätige Stadträte, die ein Dezernat verwalten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 800 €.
3. Der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung erhält die Aufwandsentschädigung wie ein Stadtverordneter, sein Stellvertreter die Hälfte.
Der Schriftführer des Ortsbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung wie ein Ortsbeiratsmitglied.
Der Schriftführer des Ausländerbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung wie ein Ausländerbeiratsmitglied.
4. Mitglieder von Kommissionen und Beiräten, ausgenommen solche der Eigenbetriebe der Stadt, die nicht der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat oder einem Ortsbeirat angehören bzw. nicht in ihrer Funktion als städtische Bedienstete Mitglieder der Kommission sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20 € je Sitzung.
5. Wird das Amt länger als 3 Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Ist für die Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung nicht vorgesehen, steht die Aufwandsentschädigung des Vertretenen dem Stellvertreter zu.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 19.02.1990 in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 09.07.1992 außer Kraft.

- 1) Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 28.06.2001
- 2) § 5 Abs. 2 Satz 2 angefügt durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 21.03.2002 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 28.03.2002)
- 3) § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 26.03.2009 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 28.03.2009)
- 4) § 2 Abs. 2 eingefügt, § 2 Abs. 2 u. 3 werden Abs. 3 u. 4., § 2 Abs. 3 geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Gießen vom 12.09.2012 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 14.09.2012)